



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates / IX. Nachtrag zum Steuergesetz (22.11.17)	Heinz Baumgartner Juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt St.Gallen Davidstrasse 41 9001 St.Gallen T 058 229 41 55 F 058 229 41 02 heinz.baumgartner@sg.ch www.steuern.sg.ch
Termin	Mittwoch, 21. Dezember 2011, 08.30 Uhr	
Ort	Sicherheits- und Justizdepartement, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen, Raum 801	

St.Gallen, 16. Januar 2012

Vorsitz

Schlegel Paul, Grabs, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Schlegel Paul, Grabs, Präsident
- Frick Verena, Salez
- Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona
- Rombach Max, Oberuzwil
- Thalmann Linus, Kirchberg
- Chandiramani Christopher, Rapperswil-Jona
- Imper David, Heiligkreuz
- Lorenz Marlies, Wittenbach
- Widmer Andreas, Mühlrüti
- Würth Thomas, Goldach
- Scheitlin Thomas, St.Gallen
- Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund
- Bucher Laura, St.Margrethen
- Friedl Claudia, St.Gallen
- Müller Jascha, St.Gallen

- Regierungsrat Gehrer Martin, Finanzdepartement, Vorsteher
- Sager Felix, Finanzdepartement, Amtsleiter Kantonales Steueramt
- Hofmann Hubert, Finanzdepartement, Stv. Amtsleiter Kantonales Steueramt

Protokoll

Baumgartner Heinz, Finanzdepartement, juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt

Unterlagen

IX. Nachtrag zum Steuergesetz (22.11.17), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. November 2011



Inhalt

1	Begrüssung	2
2	Eintretensreferat von Regierungsrat Gehrer	3
3	Eintretensdiskussion	4
4	Detailberatung	8
5	Berichterstattung / Medienmitteilung	34
6	Varia	34

1 Begrüssung

Der **Kommissionspräsident** begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Gehrer Martin, Finanzdepartement, Vorsteher;
- Sager Felix, Finanzdepartement, Amtsleiter Kantonales Steueramt;
- Hofmann Hubert, Finanzdepartement, Stv. Amtsleiter Kantonales Steueramt;
- Baumgartner Heinz, Finanzdepartement, juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt, Protokollführer.

Seit der Kommissionsbestellung vom 28. November 2011 nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Chandiramani-Rapperswil-Jona anstelle von Zünd-Kriessern;
- Lorenz-Wittenbach anstelle von Roth-Amden.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Der Kommissionspräsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Es erfolgt keine Wortmeldung.



2 Eintretensreferat von Regierungsrat Gehr

Beim jetzt zu diskutierenden IX. Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich nicht um eine spektakuläre Vorlage. Es geht im Wesentlichen um den Nachvollzug von Harmonisierungsvorschriften und um den Nachvollzug von bundesgerichtlichen Vorgaben. Seit 1999 hat der Kanton St.Gallen ein harmonisiertes Steuergesetz. Nach 12 Jahren wartet nun bereits die neunte Revision dieses Gesetzes auf den legislatorischen Segen. Von den acht Vorläufern haben fünf Gesetzesvorlagen ab 2007 strukturelle Steuerentlastungen in grossem Ausmass gebracht. Die nachfolgenden Zahlen wird man im Postulatsbericht betr. öffentliche Abgaben und Gebühren finden, der zurzeit erstellt wird. Seit 1999 wurden die Einkommens- und Vermögenssteuern insgesamt um 615 Mio. Franken, die Steuern der juristischen Personen um 198 Mio., die Quellensteuern um 29 Mio. und die Grundstückgewinnsteuern um 6 Mio. Franken gesenkt.

Von den Steuerentlastungen von rund 850 Mio. Franken entfielen auf den Kanton St.Gallen rund 550 Mio. Franken. Die Steuereinnahmen des Kantons aus st.gallischen Steuern stiegen vom Harmonisierungsjahr 2001 bis ins Jahr 2007 von 1,26 Mrd. Franken auf 1,53 Mrd. Franken und sanken dann bis 2010 auf 1,3 Mrd. Franken, das heisst praktisch auf den Stand von 2001 wieder zurück.

Die derzeit angespannte Finanzlage des Kantons ist nicht allein auf steigende Ausgaben oder die Übernahme neuer Aufgaben wie Pflegefinanzierung oder neue Spitalfinanzierung zurückzuführen. Vielmehr ist sie auch Folge der massiven Steuererleichterungen der letzten Jahre. Deshalb muss gespart werden und zwar über das nächste Jahr hinaus. Für Steuerentlastungen bleibt unter diesen Perspektiven vorerst kein Platz, so sehr solche strategisch wünschbar wären.

Der vorliegende IX. Nachtrag zum Steuergesetz ist eine kleine Gesetzesrevision – fast schon eine Pflichtübung. Die Steuerharmonisierung ist keine Uniform, in der ein Kanton fertig eingekleidet ist. Steuerharmonisierung ist ein ständiger Prozess der Vereinheitlichung auf Bundesebene und der Anpassung auf kantonaler Ebene. Dabei geht den Kantonen zwar ein gewisser Handlungsspielraum verloren, den sie zumindest teilweise im vermehrten Steuerwettbewerb mit tarifarischen Mitteln zurückgewonnen haben. Bei den vorgeschlagenen Anpassungen des Steuergesetzes an das Bundesrecht ist der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers äusserst gering. Er kann einzig den Kinderfremdbetreuungsabzug sowie beim Feuerwehrsold die Obergrenze des Steuerfreibetrags frei bestimmen. Im Übrigen sind die Regelungen praktisch vorgegeben.

Nebst den vom eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgezeichneten Regelungen, auf die ich bei Bedarf in der Detailberatung näher eingehen werde, müssen wir das Steuergesetz quasi bundesgerichtsverträglich anpassen. Eine eher zufällige Anhäufung von bundesgerichtlichen Grundsatzentscheiden hat – nicht nur in unserem Kanton – einen Korrekturbedarf aufgezeigt. Der Feinschliff klärt Unsicherheiten in der Gesetzesinterpretation und auch eine steuersystematische Ungereimtheit (ausserkantonale



Liegenschaftenhändler). Insofern wird der autoritative Wink des Bundesgerichtes für einmal durchaus begrüsst.

Die Anpassung im Steuerstrafverfahren, ein Anliegen der Verwaltungsrekurskommission, und die rein optische Erleichterung des Steuergesetzes durch Entrümpelung, sind kaum der Rede wert.

Schliesslich beantragt Ihnen die Regierung, die Motion "Vorrang des Legalitätsprinzips beim Vollzug des Steuerrechts", die in diesem Gesetzgebungsverfahren aufzuarbeiten ist, abzuschreiben. Die Umsetzung der Motion wäre verfassungswidrig. Gleiche Begehren auf Bundesebene wurden inzwischen auch eingestellt, weil über die Aufgaben der kritisierten Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und v.a. über die Bedeutung deren Kreisschreiben und Weisungen eine Klärung erzielt werden konnte.

Insbesondere wurde auf Bundesebene eine Vereinbarung über konkrete Massnahmen für eine bessere Kommunikation und Information getroffen. Die Gemüter, die sich an der Aktienbewertung und dem neuen Lohnausweis (eine zuerst verteufelte, heute aber nicht mehr wegzudenkende Errungenschaft) erhitzt hatten, sind in der Zwischenzeit soweit besänftigt, dass auch die Besinnung auf Verfassungsgrundsätze wie die Gewaltentrennung wieder zurückkehrt. Auf diesen Säulen unserer Demokratie würde nämlich nicht standhalten, dass Praxisrichtlinien der Steuerverwaltung ein Vorprüfungsverfahren im Kantonsrat durchlaufen müssten.

Nun, was kostet diese Steuergesetzesrevision? Sie haben es in der Botschaft gelesen: die finanziellen Auswirkungen sind gering, kaum bezifferbar. Auch wenn Sie seit den Versprechungen des Bundes zum Kapitaleinlageprinzip zu Recht hellhörig und skeptisch geworden sind, dürfen Sie bei dieser Gesetzesrevision darauf vertrauen, dass keine messbaren Ertragsschwankungen zu erwarten sind. Die Revision ist ertragsneutral – und damit auch finanziell eine harmlose Harmonisierungsvorlage.

Das soll sie auch bleiben. Ich ersuche Sie deshalb dringend, von Anträgen auf höhere Abzüge oder dgl. abzusehen. Ebenso bitte ich Sie aber auch, keine Steuererhöhung mit dieser Vorlage zu verknüpfen. Entsprechende Motionen sind ja bereits eingereicht und sollen separat geprüft und dann auch separat im Kantonsrat beraten werden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den beantragten Änderungen zuzustimmen.

3 Eintretensdiskussion

Widmer spricht für die CVP, welche klar für Eintreten ist. Die CVP sieht klar die Notwendigkeit des Nachvollzugs des Steuerharmonisierungsgesetzes und der Änderungen aufgrund von Bundesgerichtsurteilen. Auf ein paar Punkte ist dennoch näher einzugehen. Bei den konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen unterscheidet man zwischen den steuerfreien und den steuerpflichtigen Sparten. Da gibt es Elemente, die kri-



tisch sind bzw. einen grossen administrativen Aufwand geben. Beim Feuerwehrsold kann die CVP gut mit der Limite von Fr. 5'000 leben. Die Unterscheidung zwischen Kernaufgaben und anderen Leistungen ist sinnvoll. Beim Kinderbetreuungsabzug ist die Senkung der Alterslimite von 15 auf 14 Jahre zu unterstützen. Es ist auch so, dass Kinder in diesem Alter gar keine Fremdbetreuung mehr wollen. Bei den politischen Parteien ist zu erwähnen, dass Ausgaben für den eigenen Wahlkampf von den Steuerabzügen ausgenommen sind. Die CVP möchte dies diskutiert haben. Die Frage ist, ob man hier nicht eine grosszügigere Regelung einführen könnte. Bezüglich der Motion 42.09.14 "Vorrang des Legalitätsprinzips beim Vollzug des Steuerrechtes" ist die CVP für die Abschreibung. Mit den getroffenen Massnahmen hat es inzwischen eine Entspannung gegeben. Der Kantonsrat soll sich nicht mit Wegleitungen und Weisungen befassen. Zusammenfassend ist die CVP für Eintreten.

Thalmann spricht im Namen der SVP und bedankt sich bei der Regierung für die Zustellung der Botschaft. Die Mehrheit der im IX. Nachtrag zum StG vorgesehenen Änderungen sind für die SVP nachvollziehbar. Sie sind aufgrund von zwingendem Harmonisierungsrecht und aufgrund von Bundesgerichtsurteilen umzusetzen. Speziell begrüsst die SVP die Bereitschaft, dass man ein altes, überflüssiges Gesetz, die Billettsteuer, löscht. Die SVP ist für Eintreten. Stichwortartig ist aber dennoch auf die Vorlage einzugehen. Mit dem Vorschlag betr. Zuwendungen an politische Parteien ist die SVP einverstanden. Es ist sinnvoll, dass in der ganzen Schweiz eine einheitliche Lösung besteht. Bezüglich der Ausgaben für den eigenen Wahlkampf wird die SVP in der Spezialdiskussion noch Ausführungen machen, insbesondere was die Abzugsfähigkeit angeht. Wenn Firmen Parteien sponsern, ist es nach wie vor abzugsfähiger Aufwand. Betroffen von den Abzügen sind also nur die privaten Personen. Beim Thema Mitarbeiterbeteiligungen erscheint der Besteuerungszeitpunkt logisch und angemessen. In der Spezialdiskussion ist die Frage aufzuwerfen, was gilt, wenn die Aktien weniger wert sind. In der Botschaft hat es nämlich nur ein Beispiel für den Fall, dass die Aktien mehr wert sind. Beim Feuerwehrsold steht die SVP vollumfänglich hinter der Botschaft. Die Steuerfreiheit bis zum vorgesehenen Betrag ist sinnvoll. Wenn aber jemand mehr leistet, dann ist es richtig, die entsprechende Leistung einem Nebenerwerb gleichzusetzen und zu besteuern. Beim Kinderbetreuungsabzug ist die SVP mit der vorgesehenen Änderung einverstanden. Die SVP wird jedoch in der Spezialdiskussion einen Antrag stellen. Wenn man das Thema im IX. Nachtrag zum StG aufgreift, dann muss die Frage der Eigenbetreuung nochmals diskutiert werden. Die Frage ist immer noch nicht vom Tisch. Wenn sich ein Elternteil, egal ob Vater oder Mutter, dazu bereit erklärt, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen und dadurch weniger Einkommen hat und keinen Abzug machen kann, dann ist dies nicht gleichberechtigt gegenüber jenen, die einer Arbeit nachgehen. Nachvollziehbar ist, dass wenn zwei einer Arbeit nachgehen, dann sind die Steuereinkommen höher, dies ergibt eine höhere Progression und dann soll ein Abzug möglich sein. Aber die SVP will ein Zeichen setzen, dass jene Elternteile, die sich bereit erklären, zugunsten der Kinder zu Hause zu sein und keiner Arbeit nachzugehen, dass diese nicht benachteiligt werden sollen. Bei den konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen ist die Steuerbefreiung akzeptabel. In der Spezialdiskussion möchte die SVP noch Ausführungen zur Aussage in der Botschaft haben, wonach die Neuordnung zu einem komplizierten Verfahren führt. Die SVP möchte wissen, was dies für die Verwaltung heisst, ob es einen Mehraufwand bedeutet und ob es allenfalls eine andere Lösung gibt. Die vorgesehenen Änderungen bei der Steuerauscheidung



sind aus Sicht der SVP wünschenswert. Bei der Halbsatzbesteuerung von Gewinnausschüttungen ist die Ausdehnung nachvollziehbar. Die Gleichstellung von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern mit im Kanton wohnhaften Liegenschaftenhändlern ist ebenfalls zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausweitung des Begriffs der Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer stellt für die SVP eine Klarstellung dar und bestätigt die angewandte Praxis. Beim Steuerstrafverfahren ist die SVP damit einverstanden, dass die 1/2-h-Regelung bei Nichterscheinen des Angeschuldigten wieder eingeführt wird. Nicht einverstanden ist die SVP damit, dass die Motion 42.09.14 abgeschrieben wird. In der Summe ist die SVP für Eintreten auf den IX. Nachtrag zum StG.

Friedl spricht für die SP-Delegation und dankt für die Vorlage. Wie Regierungsrat Gehrer gesagt hat, ist beim IX. Nachtrag nicht gerade viel Fleisch am Knochen. Man hätte sich auch ein bisschen mehr vorstellen können. Es ist allen bekannt, dass in der Kantonskasse ein riesiges Loch klafft. Dieses Loch hat man selber hergestellt, indem man 8 Nachträge zum StG gemacht hat. In anderen Kantonen wird der gleiche Effekt eintreten. So hat z.B. der Kanton Schwyz auch nicht mehr viel Geld. In fast jedem Nachtrag, den man im Kanton St.Gallen gemacht hat, wurden hauptsächlich Entlastungen für die Gutverdienenden und für Grossunternehmen gemacht. Den Kleinen und Mittleren hat man immer auch ein bisschen etwas gegeben, der Mechanismus ist bekannt. Um die Leute zu beruhigen, muss man ja auch dort eine gewisse Entlastung vornehmen, sonst wäre eine Vorlage nicht mehrheitsfähig. Die SP hat erwartet, dass jetzt endlich mit der neuen Vorlage Gegensteuer gegeben wird. Das ist nun nicht so. Beim IX. Nachtrag geht es um Nachführungen und um kleinere Sachen. Die Unternehmenssteuerreform II hat man im Kanton St.Gallen umgesetzt, bevor sie in der Abstimmung angenommen worden war. Die Vorlage ist bekanntlich auf nationaler Ebene mit 50,5 % zu 49,5 % angenommen worden. Die Unternehmenssteuerreform II wurde angenommen, weil man den Leuten falsche Zahlen präsentiert hatte. Bundesrat Merz hatte ganz massiv mit falschen Zahlen gearbeitet. Jetzt ist man ein bisschen vorsichtiger geworden. Friedl ist sehr froh, wenn Regierungsrat Gehrer versichert, dass man sich mit der gegenwärtigen Vorlage nicht solche Eier ins Nest legt. Für die SP ist klar, dass der Kanton mehr Geld in der Kasse braucht. Aber dieses Geld kann er nicht von den Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen einnehmen. Es braucht die Kaufkraft dieser Bevölkerungsschicht und nur mit dieser kann man die Wirtschaft stabilisieren. Die SP hat in der letzten Session die 3 Motionen eingereicht. Herr Gehrer hat darauf hingewiesen, dass er froh ist, wenn sie hier nicht behandelt werden. Die SP hat sich überlegt, diese Motionen jetzt direkt hier zu behandeln. Es ist der SP aber ein Anliegen, dass man dazu einen X. Nachtrag zum StG macht. Deshalb wird die SP heute nicht auf diese Anträge in den Motionen eingehen. Die SP ist überzeugt, dass man mit den Motionen die Kasse des Kantons wieder füllen kann. Die früheren Versprechungen, die man im Rahmen der Steuerentlastungen für Gutsituierte abgegeben hat, haben sich nicht bewahrheitet. Man ist immer davon ausgegangen, dass dadurch mehr Steuereinnahmen generiert werden können, weil mehr Wohlhabende zuziehen. Dies konnte jedoch nicht kompensiert werden. Die SP ist für Eintreten auf den IX. Nachtrag zum StG, wird aber versuchen, noch ein paar Verbesserungen vorzunehmen. Die SP ist sich bewusst, dass fast alles über das Bundesrecht und das Bundesgericht vorgegeben ist. Trotzdem hat es ein paar Spielräume und die möchte die SP gerne ausnutzen, damit eine gerechtere Verteilung der Steuerlast entsteht, namentlich beim Halbsatzverfahren. Die SP war schon gegen die Einführung des Halbsatzverfahrens und ist auch weiterhin gegen



das Halbsatzverfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man Löhne voll versteuern muss, Einkommen aus Aktien hingegen nicht bzw. weniger. In der Vorlage hat es einiges, das sehr komplex tönt. Manchmal überlegt sich Friedl schon die Idee der FDP mit der Bierdeckelsteuererklärung, wenn sie sich durch eine Vorlage wie den IX. Nachtrag zum StG kämpft. Gemäss der Vorlage werden die Parteien steuerpflichtig. Dann wird es auch möglich sein, dass die Parteienfinanzierung mehr Transparenz erfährt. Dazu wird die SP einen Antrag stellen. Bei der Grundstückgewinnsteuer ist die SP nicht dafür, dass die Lockerung der Ersatzbeschaffung ins Gesetz geschrieben wird. Es ist wichtig, dass der Zusammenhang bleibt, wie er heute im Gesetz enthalten ist. Die anderen Bestimmungen erscheinen der SP relativ unbedeutend. Denen wird die SP auch so zustimmen. Diese Vorlage wird politisch nicht grosse Wellen werfen. Die SP ist für Eintreten.

Müller spricht für die Grünen, die EVP und die Grünliberalen. Er dankt für die Vorlage. Sie ist recht kompliziert. Müller legt seine Interessen offen, er ist im Herz ein "Feuerwehrl" und ist Präsident des Kantonal-Feuerwehrverbandes. Dieser Verband vertritt die knapp 5000 Feuerwehrleute im Kanton St.Gallen, die zu 99 % Milizangehörige sind und den Feuerwehrdienst aus Überzeugung leisten. Müller hat aus diesem Grund denn auch vor allem den Teil Feuerwehrsold studiert. Die Soldbefreiung wird ja neu auf Fr. 5'000 begrenzt. Diese Grenze wird von Müller nicht bestritten, sondern unterstützt. Er würde sich aber wehren, wenn die Soldobergrenze herabgesetzt werden sollte. Schon damals bei der Bundesvorlage haben sich alle Kantonal-Feuerwehrverbände stark dafür eingesetzt, dass die Grenze von Fr. 3'000 auf Fr. 5'000 erhöht wird. Im Zusammenhang mit dem Art. 37 lit. I StG wird Müller noch ein paar Fragen zu den Begriffen haben. Es geht dabei vor allem um Dienstleistung und Hilfeleistung und um einen kleinen Antrag bei diesem Artikel. In den anderen Punkten wird die Stossrichtung der Vorlage unterstützt, man würde sich aber auch nicht wehren, wenn die Parteien grosszügiger behandelt würden. Auf die Vorlage ist einzutreten.

Scheitlin spricht für die FDP. Diese ist für Eintreten auf die Vorlage. Insbesondere ist das Vorgehen zu unterstützen, wonach man sich bei der Vorlage auf den Nachvollzug von Harmonisierungsrecht und von Bundesgerichtsurteilen beschränkt. Änderungen, die vorher angetönt worden sind und die sich in der Struktur niederschlagen würden und die auch finanzpolitische Konsequenzen hätten, würde die FDP konsequent ablehnen. Strukturelle Veränderungen hat man in den Vorjahren vorgenommen. Scheitlin muss Friedl widersprechen, wonach man nur Gutverdienende bei den Steuergesetzrevisionen berücksichtigt hat. Er weist auf die starke Erhöhung der Nullstufe beim Einkommenssteuertarif hin. Weiter wurden die Kinderabzüge erhöht. Der Mittelstand wurde bewusst bei der Veränderung der Progression beim Einkommenssteuertarif entlastet. Die FDP erachtet es jetzt nicht als den richtigen Zeitpunkt, an diesen Strukturen wieder Änderungen vorzunehmen. Es ist zweckmässig, dass man eine Entrümpelung vornimmt. Die Abschaffung der Vergnügungssteuer ist zu begrüßen. Zur Motion, die in der Vorlage zur Abschreibung vorgeschlagen wird: Die FDP kann dem zustimmen. Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2010 Massnahmen beschlossen, nämlich die Rückführung der SSK auf die informelle Ebene. Es findet neu eine Zusammenarbeit mit der FDK statt. Und die Verbände werden bei der Praxisfestsetzung von der SSK künftig einbezogen. Diese Massnahmen führen dazu, dass die Motion nicht mehr nötig ist. Das Problem konnte auf einer anderen Ebene



gelöst werden. Die FDP ist zusammenfassend für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen.

Regierungsrat Gehrer gibt Friedl Recht, dass die Vorlage sehr komplex ist. Trotz dieser Komplexität kann Gehrer bestätigen, dass es keine faulen Eier in der Vorlage hat. Wo man in der Vorlage Spielräume hat, wurde vorhin bereits teilweise erwähnt. Kein Spielraum besteht hingegen bei der Altersgrenze des Kinderbetreuungsabzuges (14 Jahre statt 15 Jahre). Dies ist vom Bundesrecht vorgegeben. Hinsichtlich des Antrags betreffend Eigenbetreuung muss man zwischen den allgemeinen Abzügen und den Sozialabzügen unterscheiden. Die Frage wurde schon einmal in einer Gesetzesvorlage diskutiert. Es wurde damals von der Regierung eine Lösung vorgeschlagen, die gerade so an der Grenze der Gesetzesvorgabe des Bundes war. Diese Lösung wurde dann abgelehnt. Zum Thema weitere Steuerentlastungen und wie es in anderen Kantonen aussieht: So pauschal wie Friedl es gesagt hat, würde Gehrer es nicht formulieren. Es gibt wenige Kantone, die Entlastungen vornehmen, z.B. aufs Jahr 2012. Es gibt aber auch Kantone, in denen es in die andere Richtung geht. Tendenziell gibt Gehrer aber Friedl Recht, dass es eher einen Stopp gibt. Und es gibt wohl auch Kantone, die sich Gedanken beim Steuerfuss machen müssen. Der Kanton St.Gallen wird sicher mehr Geld brauchen. Gehrer ist jedoch froh, wenn man nicht den IX. Nachtrag zum StG zum Anlass nimmt, diese Fragen aufzugreifen. Richtig ist, wenn man sich im Rahmen der Motionen entsprechende Gedanken macht. Falls die eine oder andere Motion gutgeheissen würde, so gäbe es tatsächlich einen X. Nachtrag und das wäre dann auch der richtige Weg.

Der **Kommissionspräsident** lässt über das Eintreten abstimmen:

Abstimmung

betr. Eintreten auf den IX. Nachtrag zum StG:

Für Eintreten:	15
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Damit ist die Kommission auf den IX. Nachtrag zum StG eingetreten.

4 Detailberatung

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, dass man von Seite zu Seite durchgeht und jeweils die Fragen und allfälligen Anträge stellt. Der Regierung und Verwaltung kann dann noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Regierungsrat Gehrer schlägt vor, dass man nach der Reihenfolge der Gesetzesartikel vorgeht. Denn dann hat man immer den Bezug zur Botschaft. Von der Logik her wäre das besser. Sonst switcht man im Gesetz herum.



Friedl möchte zuerst die Botschaft diskutieren. Dann hat man schon viel gesagt. Wenn man anschliessend noch artikelweise durchgeht, kann man direkt den Antrag stellen.

Imper möchte beliebt machen, dass man zuerst den Punkt diskutiert und nachher alle Anträge zum Thema stellt. Sonst macht man die Diskussionen zwei Mal.

Der **Kommissionspräsident** beschliesst, dass man von Seite zu Seite durchgeht.

Seite 1

keine Wortmeldungen

Seite 2

Ziff. 1 Änderungen aufgrund zwingenden Harmonisierungsrechts

Ziff. 1.1 Zuwendungen an politische Parteien

Würth weist darauf hin, dass keine Aussagen zu den Auslagen für den eigenen Wahlkampf gemacht werden.

Gemäss **Regierungsrat Gehrer** sind die Kosten für den persönlichen Wahlkampf Gewinnungskosten. Dies setzt einen Erwerb voraus. Das heisst, ein Abzug ist nur möglich, wenn man auch gewählt wird und durch das Amt einen Erwerb im gleichen Jahr erzielt. Alles andere ist nicht abzugsfähig.

Thalmann fragt, ob für die Regierungsräte somit die Wahlkampfkosten Gewinnungskosten darstellen und abzugsfähig sind – und für den Parlamentarier nicht.

Regierungsrat Gehrer antwortet, wenn der Parlamentarier gewählt wird, kann er sie auch abziehen.

Hofmann stellt klar, dass im betreffenden Kalenderjahr Einkommen aus der entsprechenden Tätigkeit erzielt werden muss. Die Abzüge vom Einkommen sind im Harmonisierungsrecht abschliessend geregelt. Ein Abzug sind die Gewinnungskosten zur Erzielung eines Einkommens. Die eigenen Wahlkampfkosten können – wenn überhaupt – nur unter diesem Titel in Abzug gebracht werden. Gewinnungskosten setzen voraus, dass ein Einkommen erzielt wird. Sie müssen von diesem Einkommen abgezogen werden. Daran kann nichts geändert werden. Der Kanton St.Gallen kann keinen neuen Abzug einführen. Eigene Wahlkampfkosten fallen ja nicht unter Zuwendungen an politische Parteien. Das ist ein anderes Kapitel.

Würth dankt für die Erklärung. In dieser einzigen kleinen Frage sind wohl Gemeindepräsidenten den Regierungsräten gleichgestellt. Wenn jemand im Jahr 2012 einen Wahl-



kampf und Wahlkampfkosten hat, dann hat diese Person im 2012 noch Einkommen aus diesem Amt, aber die Wahlkampfauslagen werden für das Folgejahr getätigt, also kann man die Abzugsfähigkeit von Gewinnungskosten vergessen?

Hofmann antwortet, die Abzugsfähigkeit ist nur zu verneinen, soweit die Wahlkampfkosten höher sind als das Einkommen im betreffenden Jahr.

Bucher weist darauf hin, dass der Maximalabzug Fr. 10'000 beträgt. Auf Seite 4 steht im 3. Abschnitt, dass dieser Abzug konsequenterweise für Ehegatten verdoppelt wird. Warum ist das so?

Hofmann erklärt, dass dies steuersystematische Gründe hat. Ein allgemeiner Abzug betrifft bestimmte Aufwendungen einer Person. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten gibt es zwei erwachsene Personen und auch zwei Steuersubjekte, die beide solche Aufwendungen haben können. Deshalb sollte man bei den allgemeinen Abzügen die Pauschalierung verdoppeln. Das ist eine rein systematische, grundsätzliche Überlegung, die nach Ansicht von Hofmann der Bund fälschlicherweise nicht gemacht hat. Es geht überhaupt nicht darum, dass Ehegatten ein höherer Betrag gewährt wird, sondern man will systematisch konsequent bleiben. Es ist denkbar, dass Ehemann und Ehefrau in unterschiedlichen Parteien sind und entsprechende Aufwendungen haben. Sie sollen doppelt so viel abziehen können wie ein Alleinstehender. Bei Ehegatten wird das Einkommen auch zusammengerechnet und gemeinsam besteuert.

Bucher: Dann wird also trotzdem jeder Ehegatte separat betrachtet bezüglich der Voraussetzungen? Oder wird es einfach zusammengezählt? Kann man nicht kumulieren? Wenn ein Regierungsrat verheiratet ist und er ein grosses Einkommen erzielt, dann kann er es abziehen. Aber kann er nicht Fr. 20'000 abziehen, wenn seine Frau kein Einkommen erzielt?

Hofmann antwortet, es ist ein allgemeiner Abzug und nicht an ein bestimmtes Einkommen gebunden.

Bucher erklärt, sie werde einen Antrag stellen, dass auch Ehepaare nur Fr. 10'000 abziehen können sollen und nicht Fr. 20'000.

Der **Kommissionspräsident** führt aus, dass man diesen Antrag aufnimmt und später darauf zurückkommen wird.

Imper hat noch eine Frage zur Systematik. Wenn nur einer der beiden Ehepartner politisch tätig ist, und ein Mandat und ein Einkommen daraus hat, gibt es dann trotzdem einen Abzug für beide? Es müssen doch beide politisch tätig sein, damit beide einen Abzug machen können.

Hofmann stellt klar, dass der Abzug nicht voraussetzt, dass jemand politisch tätig ist, sondern nur, dass jemand einer politischen Partei etwas zuwendet. Und jeder der beiden Ehegatten muss eine solche Zuwendung gemacht haben.



Bucher führt aus, wenn ein Alleinstehender Fr. 15'000 überweist, dann kann er nur Fr. 10'000 abziehen. Aber wenn jemand verheiratet ist, kann er Fr. 15'000 abziehen, weil er von der Frau noch die Fr. 10'000 hat.

Imper antwortet, dass die Ehegatten ja auch ein gemeinsames Einkommen haben.

Hofmann: Wenn ein Partner Fr. 5'000 an die Partei überweist und der andere Fr. 10'000, dann kann man Fr. 15'000 abziehen.

Bucher erklärt, dann müsste man ja schauen, von welchem Konto überwiesen wurde.

Der **Kommissionspräsident** macht ein allgemeines Beispiel. Das hat man auch schon im Parlament gehabt mit der Familie Frei. Sie ist in der SP, er in der CVP. Das gibt vermutlich zwei verschiedene Finanzflüsse und zwei verschiedene Interessenlagen.

Weitere Fragen zur Seite 3?

Lorenz hat noch eine Frage zu den Mandatssteuern. Auf Seite 3 steht im drittletzten Absatz: "Unter die Zuwendungen an politische Parteien fallen neben den Mitgliederbeiträgen die Gesinnungsbeiträge, die Spenden sowie auch die Mandatssteuern." Im Gesetz aber, auf Seite 22, fehlen die Mandatssteuern. Sie sind nicht explizit erwähnt. Hat man das bewusst gemacht oder fehlt es einfach dort? Da man es gleich macht wie im Bund, müsste es im Gesetz auch erwähnt werden. In lit. i stehen nur Mitgliederbeiträge und Zuwendungen. Mandatssteuern sind nicht erwähnt.

Regierungsrat Gehrler antwortet, dass Mandatssteuern unter die Zuwendungen fallen.

Hofmann ergänzt, dass man möglichst den gleichen Wortlaut übernehmen will wie im Steuerharmonisierungsgesetz. Das hat damit zu tun, dass man nicht Interpretationsdifferenzen schaffen will. Wenn es darum geht, die Bestimmung zu interpretieren, übernehmen wir das, was harmonisierungsrechtlich gegeben ist. Bei der direkten Bundessteuer lautet der Wortlaut ebenso. Es soll deshalb im St.Galler Steuergesetz nicht mehr hineingeschrieben werden. Aber nach dem jetzigen Verständnis fallen die Mandatssteuern unter die Zuwendungen.

Thalmann hat noch eine Verständnisfrage. Viele sind in einem Wahlkampf. Die Inkraftsetzung der Normen ist für 2013 vorgesehen. Also hat es für nächstes Jahr noch keinen Einfluss. Kann man die Aufwendungen, die man nächstes Jahr hat, als vielleicht wieder gewählte Parlamentarier nicht abziehen?

Hofmann: Doch. Bei der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für den eigenen Wahlkampf gibt es überhaupt keine Änderung. Den Gewinnungskostenabzug gibt es schon lange und der bleibt auch so.

Bucher: Neu werden die politischen Parteien steuerpflichtig. Und man kann Spenden und Zuwendungen an die Parteien bei den Steuern abziehen. Dadurch hat die Steuerverwaltung von diesen Zuflüssen Kenntnis. Damit ist nun der richtige Zeitpunkt gekommen, um



in Sachen Offenlegung der Finanzierung der Parteien einen Schritt vorwärts zu gehen. In den letzten Tagen wurde die Schweiz von der GRECO gerügt. Das ist die Antikorruptionskommission des Europarates. Diese findet es tragisch, dass die Schweiz als hochdemokratisiertes Land eines von zwei Ländern in Europa (nebst Schweden) ist, das keine Regelung zur Parteienfinanzierung hat. Zitat aus dem Bericht: "Politische Parteien und Kandidaten bei Wahlen müssen offene und detaillierte Rechnungen bereithalten, zusammen mit Informationen über Spenden, die eine gewisse Grösse überschreiten, um diese einer unabhängigen Stelle zu präsentieren." Das fordert also dieser Bericht von der Schweiz. Die SP ist der Meinung, dass jetzt der richtige Zeitpunkt ist, dies zu machen. Zwei Kantone in der Schweiz haben schon so eine Regelung, nämlich Tessin und Genf. Im Kanton Tessin müssen Parteien der Staatskanzlei alle Spenden über Fr. 10'000 melden. Und im Kanton Genf müssen die politischen Parteien, Vereine und Gruppen, die an Wahlen teilnehmen, jährlich ihre Rechnung mit einer Liste der Spenderinnen und Spender der kantonalen Finanzinspektion vorlegen. Die SP hat sich überlegt, dass man den Art. 45 Abs. 1 Bst. i StG ergänzen könnte, und zwar nach der Ziff. 3.

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, dass man den Antrag bei der Diskussion von Art. 45 StG behandelt.

Bucher ist damit einverstanden. Die Idee ist einfach, dass die Gemeindesteuerämter die Zahlen melden, denn sie haben sie ja auf der Steuererklärung. Die Kantonale Steuerverwaltung würde dann eine Liste erstellen und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob weitere Fragen zu Seite 3 bestehen.

Friedl möchte sich zu Seite 4 äussern. Im letzten Satz von Ziff. 1.1 heisst es: "Bei einem Verein werden Gewinne unter Fr. 10'000 und Eigenkapital unter Fr. 50'000 nicht besteuert." Wenn man als Partei vier Jahre lang Rückstellungen für Wahlen macht, kann es sein, dass man über die Fr. 50'000 kommt. Ist man dann künftig steuerpflichtig?

Hofmann antwortet, man muss unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen und Steuerzahlenden. Parteien werden ab 2013 auch bei den Kantonssteuern steuerpflichtig sein. Die Steuerpflicht wird vermutlich bei allen Parteien nicht zu einer Steuerzahlung führen, und zwar wegen diesen Freibeträgen und weil die Praxis der Rückstellungen bei allen Vereinen, nicht nur bei den Parteien, grosszügig ist. Auch Musikvereine als typisches Beispiel sind grundsätzlich steuerpflichtig. Sie müssen jedoch, wenn sie normal finanziert und dotiert sind, in der Regel keine Steuern zahlen. Rückstellungen für eine Neuinstrumentierung oder Neuuniformierung werden über Jahre zugelassen. Das sind einmalige grössere Auslagen, für die man während Jahren Geld ansparen muss. Dafür werden Rückstellungen zugelassen. Man wird auch bei den Parteien im Hinblick auf einen Wahlkampf bei Rückstellungen grosszügig sein. Hofmann befürchtet kein Steuergewitter über den Parteien.



Ziff. 1.2 Mitarbeiterbeteiligungen

Würth führt aus, auf Seite 5 ist die Rede von einem Einschlag von 6 % pro Jahr. Auf Seite 6 oben beträgt der Einschlag bei 1 Jahr 5,66 %. Kann das jemand erklären?

Regierungsrat Gehrler antwortet, es handelt sich um den diskontierten Satz. Wenn man in der Tabelle rechts aussen den diskontierten Verkehrswert nimmt und dies mal 106 % rechnet, dann kommt man auf 100 %.

Chandiramani findet es gut, dass die Besteuerung von Mitarbeiteraktien geregelt wird. Vorher hat man den Kantönligeist gehabt. Das mit der Diskontierung ist eine gute Idee. Ihm ist aufgefallen, dass es eine Schönwettersituation ist. Man hat die Mitarbeiteraktien billiger oder geschenkt erhalten. Und jetzt, wo gewisse Sachen teilweise an Wert verlieren, kann es sein, dass ein Mitarbeiter Verluste macht. Chandiramani kennt das aus der Vergangenheit. Er hat rund 20 Jahre bei einer Grossbank gearbeitet. Dort war es wunderbar, die Wertentwicklung war positiv. Und man wurde fast gezwungen, Aktien zu kaufen. Die Unternehmung hat Darlehen zur Verfügung gestellt. Und jetzt ist die Situation eingetroffen, in der man Verluste hat. Kann man diese von den Steuern abziehen? Beispiel: Man hat eine Aktie, die einen Marktwert von Fr. 100 hatte, zu Fr. 50 erhalten. Heute ist sie noch Fr. 20 Wert und die Sperrfrist läuft ab. Wenn man in der Verlustzone ist, kann man hier etwas machen?

Hofmann antwortet, diese Frage hat sich bisher gestellt. Die Frage wird mit der neuen Besteuerungsordnung beantwortet. Wenn ein Mitarbeiter Aktien bekommt, dann werden diese sofort beim Erwerb besteuert. Sind sie für ein paar Jahre gesperrt, dann gibt es eine Diskontierung. Wenn die Aktien an Wert verlieren, dann ist dies ein privater Kapitalverlust so wie wenn sonst jemand eine Aktie kauft und die Aktie im Wert sinkt. Das ist gar nichts anderes. Es kann sein, dass die Person beim Erwerb der Aktien auf die Länge bezogen zuviel bezahlt hat. Aber das geht allen so. Ein privater Kapitalverlust ist nicht abziehbar. Daran hat sich nichts geändert. Aber das Problem kann bei Optionen entstehen. Bei Optionen erfolgt neu die Besteuerung erst bei Ausübung. Man übt natürlich eine Option nicht aus, wenn man mehr dafür zahlen muss als die Aktie Wert hat. Wenn man die Aktie erwirbt und sie an Wert sinkt, dann besteht die gleiche Situation, es gibt einen privaten Kapitalverlust. Das kann mit den Aktien des Arbeitgebers genauso passieren wie mit einer Novartisaktie.

Chandiramani möchte noch nachfragen. Eigentlich ist es ein Lohnbestandteil. Man wird quasi gezwungen, einen Teil des Bonus über Aktien zu beziehen. Dann ist es jahrelang blockiert. Wenn man die Aktien veräussern muss, hat man einen Verlust, der uneinbringlich ist. Was Hofmann meint, ist ein freiwilliger Kauf von Aktien an der Börse. Das ist klar, es ist eine Lotterie. Es kann nach einer Weile höher oder tiefer sein. Steuerlich ist es ein Kapitalgewinn oder –verlust und bei Privatpersonen steuerneutral. Aber Mitarbeiteraktien sind doch Lohnbestandteil.



Friedl gibt zu bedenken, dass es nicht Aufgabe der Öffentlichkeit sein kann, die Lohnpolitik der Unternehmen zu verbessern, wenn diese falsch ist. Dann muss man bei den Unternehmen ansetzen.

Hofmann stellt klar, dass Chandiramani den Erwerb von Aktien anspricht.

Chandiramani sagt, es geht um den Zwangserwerb von Aktien.

Hofmann erklärt, es geht also um den Fall, wo ein Mitarbeiter gezwungenermassen Aktien des Arbeitgebers übernehmen muss. Wenn sie nicht gesperrt sind, haben sie heute einen Wert am Markt. Der Arbeitnehmer bekommt nur eine Leistung, wenn er sie unter dem Marktwert kaufen kann. Dann ist klar, dass in diesem Moment dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ein Wert zufließt, der besteuert wird. Von diesem Moment an ist das Schicksal der Aktien in den Händen des Arbeitnehmers. Er muss einen allfälligen Wertverlust auch selber tragen. Bei gesperrten Aktien gibt es die Diskontierung und nur die Differenz des diskontierten Verkehrswertes zum Übernahmepreis, den der Arbeitnehmer bezahlen muss, wird als Einkommen besteuert. Es kann sein, dass der Wert dann unter den diskontierten Wert fällt. Dieses Risiko geht der Arbeitnehmer ein.

Chandiramani will bei der Diskussion der Artikel einen Antrag stellen, dass man die Verluste in irgendeiner Form berücksichtigt.

Friedl wendet ein, dass Besteuerungsart und -zeitpunkt von Aktien und Optionen vom Bundesrecht übernommen werden. Die Diskussionen wurden auf Bundesebene breit geführt. Von daher kann man das Ganze jetzt so stehen lassen.

Ziff. 1.3 Feuerwehrsold

Müller hat eine Frage zu den Begriffen. Neu wird ja die Dienstleistung als solche genau erwähnt bei der Soldbefreiung. Bis jetzt war es so, dass man genau unterschieden hat zwischen Dienstleistung einerseits und Hilfeleistung andererseits. Das ist auch im Feuerschutzgesetz so drin. Hilfeleistung ist das, was die Feuerwehr macht und wofür keine Rechnung gestellt wird und der Sold dort war steuerfrei. Das ist z.B. bei Bränden und Explosionen der Fall. Dann hat es bei den Aufgaben auch noch die Dienstleistungen gegeben, und zwar in verschiedenen Bereichen, im sanitätsdienstlichen Bereich oder bei technischen Einsätzen (z.B. bei Verkehrsunfällen). Dort gab es in der Regel eine Rechnung an den Verursacher. In diesen Fällen ist der Sold steuerbar, mit einer Freigrenze von Fr. 400. Neu ist alles subsumiert unter Dienstleistungen. Es gibt eine Aufzählung. Steuerfrei sind dann beim Sold einfach Fr. 5'000. Wie wird das angepasst, insbesondere im Hinblick auf die Diskussion Feuerwehr 2015? Das ist von der FKS, der Feuerwehrkoordination Schweiz. Dort ist die Idee, dass das Feuerschutzgesetz auch angepasst wird. Wie sieht dies detailliert aus? Das StG kommt im 2013, also zuerst. Bis das Feuerschutzgesetz in Kraft gesetzt wird, kann es noch eine Weile gehen.

Hofmann antwortet, die Formulierung ist zumindest inhaltlich die genau Gleiche wie im Steuerharmonisierungsgesetz. Es gibt einen kleinen Unterschied. Im Steuerharmonisie-



runngesetz sind in Klammern die verschiedenen Leistungen (Übungen, Pikettdienste etc.) aufgezählt und am Schluss heisst es "und dergleichen". Hofmann hat versucht, dies genauso zu formulieren und hat es der Staatskanzlei zur Vorprüfung gegeben. Diese hat gesagt, dass der Kanton St.Gallen nicht schreibt "und dergleichen", sondern "Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse usw." Im Endeffekt ist es das genau Gleiche. Die verschiedenen Aufgaben sind im Steuerharmonisierungsgesetz genau gleich bezeichnet. Jetzt geht es dann an die Umsetzung. Bis jetzt bestand in der Praxis der spezielle Abzug für Feuerwehrdienstleistungen. Das wird nicht mehr haargenau so weitergeführt werden können. Jetzt kommt eine neue ganz bestimmte Regelung. Das Kantonale Steueramt hat bereits signalisiert, dass es mit der Feuerwehr in Kontakt treten wird. Man muss jetzt einmal fragen, was sie überhaupt für Leistungen erbringt. Das ist vermutlich von Kanton zu Kanton verschieden, vielleicht sogar von Feuerwehr zu Feuerwehr. Man muss das zusammentragen und muss es dann den Kernaufgaben oder den anderen, steuerpflichtigen Aufgaben zuordnen. Über die Grundsätze kann nicht diskutiert werden. Aber über die Details, welche Leistung wohin gehört, wird man das Gespräch suchen und eine neue Steuerbuchweisung machen.

Müller: Wenn es tatsächlich so ist, dass mit den drei Buchstaben "wie" das "und dergleichen" abgelöst wird, dann wird Müller beim Art. 37 StG keinen Antrag stellen. Denn darum ist es Müller gegangen. Öl- und Chemiewehr gehören z.B. auch zu den Kernaufgaben der Feuerwehr.

Regierungsrat Gehrler kann bestätigen, dass mit dem Wort "wie" gesetzestechnisch die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Hofmann bestätigt, dass das Wort "wie" die Wörter "und dergleichen" ersetzt.

Würth betont, dass es schon wichtig ist, was die Kernaufgaben sind und was nicht. Denn die Gemeinden müssen dann für das eine einen Lohnausweis ausstellen und für das andere nicht. Für Würth ist klar, dass Brand, Wasser, Explosion oder Autobahnrettung etc. Kernaufgaben sind. Aber es gibt viele, die am Wochenende als Hobby Verkehrsdienst machen und damit ein Einkommen generieren, wie ein anderer, der Musik machen geht oder Schiedsrichter spielt. Und dies muss eindeutig besteuert werden.

Ziff. 1.4 Kinderbetreuungskostenabzug

Thalmann führt aus, dass Eltern, die beide erwerbstätig sind und das Kind in dieser Zeit in Fremdbetreuung geben, einen Abzug von Fr. 7'500 machen können. Wieso können Eltern, die die Kinder selber betreuen, diesen Abzug nicht machen? Dieses Thema möchte die SVP nochmals aufgreifen und der Antrag geht dahin, dass diese Konstellationen gleichgestellt werden sollten.

Der **Kommissionspräsident** erklärt, der Antrag werde bei den Artikeln behandelt.

Friedl weist darauf hin, dass bereits im Rahmen des VI. Nachtrags zum StG, als es um die Erhöhung der Kinderabzüge ging, von der Regierung eine entsprechende Vorlage mit



einem Eigenbetreuungsabzug unterbreitet worden war. Der Kantonsrat hat dann aber entschieden, dass es sachgerecht ist, dass man nur jene Kosten abziehen kann, die wirklich entstehen. Weniger einzunehmen ist wie einen schlechteren Job anzunehmen. Das kann man auch nicht von den Steuern abziehen. Deshalb ist man auf die Lösung mit den Fr. 7'500 gekommen. Gemäss Friedl ist dies sachgerecht und dabei soll es bleiben.

Hofmann führt aus, der Eigenbetreuungsabzug wurde von der Regierung vorgebracht als Gegenvorschlag zur Initiative "Erhöhung der Kinderabzüge um 50 %". In der Botschaft wurde erwähnt, dass der Eigenbetreuungsabzug harmonisierungsrechtlich kritisch sein könnte. Hofmann war damals als Jurist Vertreter dieser Kritik. Es ist harmonisierungsrechtlich zumindest problematisch, ob man für die Eigenbetreuung einen Abzug machen darf. Einen Abzug darf man ohnehin nur als Freibetrag machen. Ein Freibetrag hat tarifartige Funktion und das liegt in der Kompetenz der Kantone. Ein allgemeiner Abzug für die Eigenbetreuung ist unzulässig, weil die allgemeinen Abzüge im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgezählt sind. Der Eigenbetreuungsabzug würde viel kosten, der Fremdbetreuungsabzug kostet nicht viel. Heute ist das Kantonale Steueramt soweit, dass es die Finger vom Eigenbetreuungsabzug lassen will, weil er vermutlich gegen das Harmonisierungsrecht verstösst. Es ist aber einzugestehen, dass im Kanton Thurgau gegen den Willen der Regierung, die auch mit der Harmonisierungswidrigkeit argumentiert hat, eine Motion gutgeheissen worden ist. Die SVP hat auf Bundesebene eine Volksinitiative zur Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs gestartet. Es stellt sich die Frage, ob man nicht abwarten soll, ob auf Bundesebene eine Harmonisierungsgrundlage geschaffen wird. Was die Technik anbelangt, ist Folgendes zu sagen: Wenn man bis zum gleichen Altersjahr für Fremd- wie für Eigenbetreuung einen Betreuungsabzug gibt, dann könnte man – um die Gleichstellung zu schaffen – den Fremdbetreuungsabzug um den entsprechenden Betrag kürzen. Wenn es aber darum geht, den Tatbestand des Kinderhabens zusätzlich zu entlasten, dann müsste man es besser in den Kinderabzug verpacken. Dann müsste man keinen Eigenbetreuungsabzug einführen.

Regierungsrat Gehr ergänzt, dass der letzte Punkt damals auch der Grund für das Schwenken vom Antrag der Regierung zum Antrag gemäss Initiative (Erhöhung der Kinderabzüge) war.

Würth hat eine Frage zu Seite 9 unten wo es heisst "soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen". Was heisst dies praktisch, welche Kosten können abgezogen werden und welche nicht? Offensichtlich gibt es auch Fremdbetreuungskosten, die man nicht abziehen kann.

Hofmann antwortet, nicht abzugsfähig sind z.B. Babysitterkosten, wenn man abends ins Theater geht. Die Kosten müssen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, wenn also beide Ehegatten arbeiten gehen oder weil der eine Ehepartner invalid ist und deshalb das Kind nicht selbst betreuen kann. Neu hat der Bund auch noch die Variante hineingenommen, dass der Steuerpflichtige in Ausbildung ist.

Lorenz möchte noch einen anderen Fall zur Sprache bringen, den sie in der Praxis immer wieder erlebt. Jemand wird arbeitslos, hat das Kind in der Krippe und ist wieder auf der



Suche nach etwas Neuem. Diese Person kann die Krippe jedoch nicht aufgeben, da sie sonst auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar ist. Dies betrifft z.B. eine alleinerziehende Mutter, die die Kinder in der Krippe hat und arbeitslos wird. Sie müsste die Kinder eigentlich aus der Krippe nehmen, weil sie zu Hause ist, kann dann aber nicht vermittelt werden, weil sie keinen Krippenplatz hat. Heutzutage hat man nicht ganz schnell wieder einen Krippenplatz. Lorenz weiss nicht, wie kulant und grosszügig das Steueramt in solchen Fällen wäre.

Hofmann antwortet, wenn das kurzfristig ist, wird man sicher kulant sein und auch berücksichtigen, dass in dieser Zeit auch Anstrengungen für die Arbeitssuche unternommen wurden. Und diese Anstrengungen stehen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. Wenn ein Arbeitsloser sich vorstellen gehen muss und Bewerbungen macht, und dadurch Kinderbetreuung braucht, dann würde man dies zum Abzug zulassen. Handelt es sich hingegen um eine sehr lange Zeit, muss man sich schon die Frage stellen, ob es noch zum Abzug zugelassen werden kann.

Friedl findet das ein gutes Beispiel. Sie fragt sich, ob man den Abzug nicht solange gewähren muss wie man Arbeitslosengelder beziehen kann. Es geht darum, dass man den Krippenplatz behalten kann.

Bucher weist darauf hin, dass es steuerlich keine Auswirkungen hat, da die Person ja weiterhin Einkommen (Taggelder) versteuert.

Lorenz präzisiert: In der Praxis ist es so, dass wenn die Eltern das Kind vorher 3 oder 4 Tage fremdbetreut haben, dann gehen sie auf einen Tag hinunter, einfach damit sie den Platz haben und dann bei erneuter Arbeitsaufnahme wieder aufstocken können.

Würth denkt nicht, dass man es solange als abzugsfähig akzeptieren kann wie Arbeitslosentaggelder bezogen werden. Wenn dies fertig ist, dann kommt die Sozialhilfe. Dann könnte man sagen, dort ist die genau gleiche Situation. Wenn, dann muss man sich auf irgend eine Zeit einigen.

Hofmann stellt klar, dass der Kinderbetreuungsabzug nicht abhängig ist von einem bestimmten Einkommen. Er ist auch unabhängig von der Höhe des Einkommens. Er ist abhängig von einer Erwerbstätigkeit, von einer Invalidität oder von einer Ausbildung. Wenn man in der Arbeitslosigkeit zumindest zum Teil von einer Tätigkeit sprechen kann, das Bewerben, Bemühen usw. wird man auch grosszügig sein bei der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten. Wird aber keine Tätigkeit mehr ausgeübt, dann kann man das Kind selber betreuen und dann braucht man keine Fremdbetreuungskosten. Dann ist der Abzug zu verweigern.

Friedl fragt, ob es nicht möglich ist, die Abzugsfähigkeit an den Bezug von Arbeitslosengeldern zu knüpfen. Solange man Arbeitslosengelder beziehen kann, ist man im Arbeitsprozess drin. Man hat jetzt einfach keine Arbeit. Wenn man nachher draussen ist, dann hat sich die Lebenssituation verschlechtert, dann sieht es anders aus.



Hofmann entgegnet, dass man an der Bestimmung, wonach die Kosten im Kausalzusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen müssen, nichts ändern kann. Das ist vorgegeben. Es geht jetzt nicht darum, einzelne Fälle definitiv zu beurteilen. Diese muss man individuell prüfen.

Der **Kommissionspräsident** ergänzt, dass hier wohl der gesunde Menschenverstand mit hineinspielen sollte.

Ziff. 1.5 Konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen

Thalmann weist auf Seite 10 auf den letzten Satz hin: "Auf die Steuererträge wird die komplizierte Neuordnung voraussichtlich keine Auswirkungen haben." Wenn die Regierung schon schreibt, dass es kompliziert ist, dann müssen die Parlamentarier erahnen, dass etwas sehr Kompliziertes auf uns bzw. jene, die es umsetzen müssen, zukommt. Was möchte man mit diesem Satz genau sagen?

Widmer weist ebenfalls darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen der steuerbefreiten Sparte und der steuerpflichtigen Sparte sehr komplex sein wird. Es geht um Unternehmen, die die öffentliche Hand laufend finanziell unterstützt. Dann macht man sich eine grosse Arbeit, um zu unterscheiden zwischen dem steuerbefreiten und dem steuerpflichtigen Teil. Man gibt also Geld hinein und versucht auf der anderen Seite, irgendwo wieder Geld zu holen. Das ist für Widmer ein administrativer Unsinn.

Thalmann fragt, ob man für den Kanton St.Gallen ein Beispiel machen kann, wo dieser Wechsel mit der neuen Gesetzgebung eintrifft.

Wild fragt, ob man bei dieser Bestimmung überhaupt etwas zu sagen hat.

Hofmann möchte gerade zuerst die Frage von Wild beantworten: Nein, man hat nichts zu sagen. Hofmann ist etwas überrascht, dass zu diesem Thema überhaupt Fragen kommen. Bei den konzessionierten Transportunternehmen handelt es sich um ein leidiges Kapitel. Bisher wurden sie von der Regierung befreit, sofern sie im öffentlichen Interesse tätig waren (Bsp. grundsätzlich SOB, Busbetriebe usw.). Ausnahmen waren Liegenschaften, die nicht dem Betrieb gedient haben. Dem Betrieb dienen aber relativ viele Grundstücke, z.B. auch Ersatzgrundstücke zum Abtauschen, wenn für eine Bahn ein zweites Gleis gebaut werden musste. Aber das war eine praktikable Lösung und die Regierung hat jeweils nach der alten Bestimmung die Verkehrsbetriebe definiert. Hofmann war in der Kommission, die die Bahnreform 2 behandelt hat (seit ca. 2001). Man hat sich gegen unsinnige Bestimmungen in diesem Bereich gewehrt. Zwischendurch wurde die Bahnreform 2 zurückgezogen. Plötzlich kam von Seiten des Bundesamtes für Verkehr eine Befreiungsbestimmung. Die Eidg. Steuerverwaltung hat bis 2 Wochen nach der Inkraftsetzung nicht gewusst, dass im Gesetz eine neue Bestimmung enthalten ist. Deshalb ist auch der Kanton St.Gallen im Rückstand. Die neue Bestimmung hätte man schon vor eineinhalb Jahren hineinnehmen müssen. Im Grunde genommen gilt das Ganze schon längst. Der Kanton St.Gallen muss es jetzt nachvollziehen. Wir müssen jetzt die Befreiung der Betriebe



be, die im Kanton St.Gallen sind, neu vornehmen. In der Praxis und bei der Steuerbelastung wird sich höchstwahrscheinlich gar nichts ändern. Aber es wird sehr kompliziert. Zum Glück hat die SBB nicht den Sitz im Kanton St.Gallen. Inzwischen hat die Eidg. Steuerverwaltung ein Kreisschreiben herausgegeben (KS Nr. 35 vom 2. Dezember 2011). Dieses Kreisschreiben hat 14 Seiten. Zudem wird es noch ein ergänzendes Kreisschreiben geben, das die Umsetzung in den Kantonen aufnimmt und Hinweise zu den verschiedenen Besteuerungssystemen geben wird. Das wird dann auch noch 5 Seiten haben. Zuerst wird man prüfen müssen, welche Betriebe überhaupt für eine Steuerbefreiung in Frage kommen. Das sind jene mit Bundeskonzessionen. Nachher müssen die Betriebe eine sogenannte Spartenrechnung für den konzessionierten Betrieb machen. Diese Spartenrechnung muss vom Bundesamt für Verkehr genehmigt werden. Enthalten sind dort auch die Abgeltungen durch den Bund oder durch den Kanton. Alles, was nicht in der Spartenrechnung ist, kann einer Besteuerung unterliegen. Nach Hofmann muss man im Nachhinein sagen, dass man wohl besser einfach die Unternehmen steuerbefreit hätte. Dann hätte man sich die Arbeit sparen können.

Thalmann erwidert, dass aufgrund der Ausführungen von Hofmann der Kanton St.Gallen richtigerweise eine Standesinitiative einreichen müsste, damit wieder eine Korrektur erfolgen könnte.

Der **Kommissionspräsident** meint, dass man dies einmal im Raum stehen lassen soll.

Ziff. 2 Änderungen aufgrund von Bundesgerichtsurteilen

Ziff. 2.1 Steuerausscheidung

Bucher führt aus, dass sie trotz intensivem Studium und einem bestimmten Vorwissen nicht verstanden hat, wie es funktioniert und was die Konsequenzen der Neuerungen sind.

Hofmann antwortet, dass es tatsächlich sehr kompliziert ist. Es geht einerseits um die interkantonale Steuerausscheidung, andererseits um die internationale Steuerausscheidung. Zuerst zu der interkantonalen Steuerausscheidung: Das Bundesgericht hat Regeln aufgestellt, wie die Steuern unter den Kantonen zu teilen sind. Dabei hat das Bundesgericht die Besteuerung am Ort der gelegenen Sache bisher stark priorisiert, also die Steuer möglichst dem Ort der Liegenschaft zugewiesen. Dieser Grundsatz ist in letzter Zeit stark aufgeweicht worden. Wenn man den Liegenschaftsort voll besteuern lassen hat, aber am Wohnort Verluste vorhanden waren, dann konnte das zu einer Überbesteuerung führen. Hier hat das Bundesgericht gesagt, dass dies eine Ungerechtigkeit ist, zu Überbesteuerungen führt und folglich zu ändern ist. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Ausscheidungsverlusten. Diese Ausscheidungsverluste musste bisher immer der Wohnsitzkanton tragen. Wenn es am Liegenschaftsort Verluste und später wieder Gewinne gegeben hat, dann konnte man dies praktisch rücktransportieren. Das Bundesgericht hat gesagt, dass dies viel zu kompliziert ist. Wenn der Wohnsitzkanton Verluste des Liegenschaftskantons übernehmen muss, dann ist das definitiv. Es gibt also keine Nachbesteuerung mehr.



Bei der internationalen Steuerauscheidung hat der Kanton St.Gallen leider nicht die gleiche Formulierung wie im DBG. Das hat nach der Auslegung der Verwaltungsrekurskommission dazu geführt, dass der Kanton St.Gallen Verluste eines Steuerpflichtigen, die dieser im Ausland erlitten hat, vom inländischen Einkommen/Gewinn voll abziehen musste. Beim Bund ist dies nicht so. Der Bund sagt, dass ausländische Verluste das Ausland tragen soll. Zudem sind diese Verluste in der Schweiz nicht überprüfbar. Deshalb werden diese Verluste nur satzbestimmend berücksichtigt. Zu diesem System will der Kanton St.Gallen jetzt auch wechseln.

Bucher fragt, ob dies nur das Jahr betrifft, in dem die Gewinne und Verluste anfallen. Es ist nicht zu vermischen mit der 7-Jahre-Regelung der Verlustverrechnung.

Hofmann bestätigt, dass die 7-Jahre-Regelung etwas ganz anderes ist.

Chandiramani hat auch noch eine Frage zur Ausscheidung. Ist es richtig, dass man als Schweizer bzw. St.Galler Einwohner, wenn man gewisse Aktiven in den USA hat, zwei Steuererklärungen ausfüllen und zwei Mal Steuern zahlen muss? Führt es zu einer Doppelbesteuerung?

Hofmann antwortet, dass dies durchaus möglich ist. Die amerikanischen Steuerbehörden spielen ihre Macht auch im Steuerbereich ziemlich aus und treiben nicht nur die Schweiz, sondern auch andere Länder in die Enge.

Regierungsrat Gehr ergänzt, dass es schon genügt, wenn man von amerikanischen Unternehmen Wertschriften in der Schweiz hat. Das kann bereits in den USA eine Steuerpflicht auslösen.

Ziff. 2.2 Halbsatzbesteuerung von Gewinnausschüttungen

Gemäss **Friedl** ist die ganze Halbsatzbesteuerung der SP ein Dorn im Auge. Es ist nicht einzusehen, warum man Lohn vollumfänglich versteuern muss, jedoch Erträge aus qualifizierten Beteiligungen privilegiert besteuert werden. Die SP hat sich schon gegen die Aufnahme dieses Artikels ins Steuergesetz gewehrt. Friedl weist darauf hin, dass Art. 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes eine Kann-Formulierung enthält. Man ist also nicht zur Privilegierung verpflichtet. Da man jetzt gerade den Artikel zum Halbsatzverfahren im Steuergesetz aufgreift, möchte die SP einen Streichungsantrag stellen. Vorgeschlagen wird von der Regierung, dass man den Ausdruck "mit Sitz in der Schweiz" entfernt, weil das anscheinend gemäss Bundesgericht verfassungswidrig ist. Warum soll das verfassungswidrig sein? Die SP ist für das Streichen des ganzen Absatzes. Ausserdem gibt es keinen Grund, das Halbsatzverfahren noch auszuweiten.

Würth führt aus, dass das Halbsatzverfahren nach der Einführung folgende Blüte getrieben hat: Ein Arzt, der bisher aus seiner Praxis Fr. 500'000 bis Fr. 700'000 Einkommen versteuert hat, gründet eine AG und stellt sich dort selber an. Er bezieht Fr. 80'000 bis Fr. 90'000 Lohn, lässt sich den Rest als Dividende auszahlen und profitiert vom Halbsatzver-



fahren. Das wollte man bei der Einführung dieser Norm wohl definitiv nicht. Ob man dies korrigieren kann, weiss Würth nicht. Er wird keinen Antrag stellen, aber diese Situation stört Würth massiv.

Regierungsrat Gehrler erklärt, es handelt sich um einen Nachvollzug von Bundesrecht. Man war zwar nicht verpflichtet, hat es aber im Rahmen des III. Nachtrags zum Steuergesetz eingeführt. Es gab damals auch eine politische Diskussion. Man will jetzt nichts daran ändern, sondern nur den Nachvollzug machen, der einen technischen Bereich betrifft (Streichung des Ausdrucks "mit Sitz in der Schweiz"). Gehrler meint auch, dass das, was Würth gesagt hat, bei der Einführung der Norm nicht die Meinung war.

Hofmann erklärt, man hat es damals nicht beabsichtigt, aber man hat es genau gewusst. Bei der Diskussion um dieses Thema hat man darüber gesprochen. Schon damals hat man sich sehr intensiv damit beschäftigt, wie es bei der AHV aussieht, d.h. ob die AHV es zulässt oder nicht. Was Würth gesagt hat, wusste man damals, es ist nichts Neues. Zu Friedl, warum die Beschränkung auf Unternehmen mit Sitz in der Schweiz nicht mehr zulässig sein soll: Das Bundesgericht sagt dazu, die Privilegierung von Beteiligungen an bloss inländischen Gesellschaften lässt sich mit den Anliegen der Förderung der einheimischen Wirtschaft nicht rechtfertigen. Es ist also kein genügender Grund, es auf inländische Gesellschaften zu beschränken. Insgesamt beruht die Beschränkung dieses Teilsatz- oder Halbsatzverfahrens auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz daher nicht auf einer sachlichen Grundlage, weshalb sie als rechtsungleich erscheint. Und sie verletzt den Grundsatz der Belastungsgleichheit. Damit steht sie in Widerspruch zur Rechtsgleichheitsbestimmung der Bundesverfassung und zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei der Halbsatzbesteuerung haben wir eine Besteuerungsnorm, die den Empfänger der Leistung betrifft. Und beim Empfänger rechtfertigt es sich gemäss Bundesgericht nicht, dass man unterscheidet, ob das Einkommen aus dem Ausland oder aus dem Inland kommt. Die Überlegung, die ursprünglich dahinter stand, war, dass man die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollte. Und die wirtschaftliche Doppelbelastung besteht an sich nur bei Ausschüttungen aus Schweizer Gesellschaften. Die andere Belastung macht das Ausland. Die Schweiz nimmt nur von den Inländern zwei Mal Steuern auf den Dividenden, nämlich zuerst als Gewinn der Gesellschaft und nachher bei der Ausschüttung in der Schweiz. Da man aber – vielleicht nicht ganz glücklich – die wirtschaftliche Doppelbelastung statt bei der Gesellschaft beim Empfänger gemildert hat, kommt es darauf hinaus, dass das Bundesgericht gesagt hat, dass der Empfänger nichts dafür kann, ob es aus dem Ausland oder aus der Schweiz kommt. Die unterschiedliche Besteuerung stellt eine Rechtsungleichheit dar. Wenn die vorberatende Kommission den Ausdruck "mit Sitz in der Schweiz" im Gesetz belässt, so ändert dies gar nichts. Das Bundesgericht hat entschieden, wie die Rechtslage ist.

Bucher erklärt, somit besteht ein Grund mehr dafür, dass man die Norm streicht.

Gemäss **Friedl** zeigen die Ausführungen von Hofmann, dass man die Wirkungen, die man erzielen wollte, nicht erreicht hat. Es gibt nur eine richtige Lösung, nämlich die Streichung der Bestimmung.

Imper fragt, mit welchen Auswirkungen man rechnet.



Hofmann antwortet: mit gar keinen. Im Kanton St.Gallen gibt es praktisch keine massgeblichen Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Der Bundesgerichtsentscheid ist vom 25. September 2009 und nach der Publikation und Verarbeitung dieses Entscheides hat man mit dieser Einschränkung aufgehört. Der Entscheid wird also bereits praktiziert.

Bucher fragt, was es für Mehreinnahmen zur Folge hätte, wenn man den Art. 50 Abs. 4 StG streichen würde.

Regierungsrat Gehrler antwortet, dass diese Information zurzeit nicht gerade verfügbar ist.

Thalmann wendet ein, falls man es jetzt wieder ändert, dann würden künftig nicht mehr im gleichen Umfang Dividenden ausgeschüttet. Dann würden die Gewinne im Betrieb belassen. Es wird sehr schwierig, diesbezüglich Aussagen zu machen.

Scheitlin erkundigt sich, ob der Kanton St.Gallen im Falle der Streichung des Halbsatzverfahrens der einzige in der Schweiz wäre.

Hofmann: Wenn man jetzt ermitteln müsste, wie viel eine Streichung finanziell bringen würde, dann wäre dies eine relativ aufwendige Sache. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird mittlerweile von praktisch allen Kantonen vorgenommen.

Imper fragt nach den Ausfällen mit Bezug aufs Ausland.

Hofmann antwortet, die Ausfälle sind sehr gering. Sie sind vermutlich unter 6-stellig.

Regierungsrat Gehrler hat sich noch Überlegungen zum Antrag der SP gemacht. Er ist bereit, zur Frage der Mehreinnahmen so gut es geht Abklärungen zu treffen, damit er dann im Kantonsrat gewisse Aussagen machen kann.

Ziff. 2.3 Grundstückgewinnsteuer von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern

Keine Wortmeldungen

Ziff. 2.4 Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer

Bucher fragt nach den Auswirkungen, wenn der Steueraufschubstatbestand ausgeweitet wird.

Hofmann antwortet, in der Praxis hat es keine Auswirkungen. Es ist eine rein formale Bereinigung. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen gleich behandelt werden wie andere Geschäftsbetriebe und Unternehmen. Bereits heute und schon seit langem ist man bei den Ersatzbeschaffungen in der Landwirtschaft grosszügig. Man kann z.B. schon heute in der Landwirtschaft Boden verkaufen und eine Ersatzbeschaffung vornehmen, indem man



einen Silo baut. Bereits heute ist also die funktionale Gleichheit nicht mehr erforderlich. Es steht aber noch im Gesetz und man ist jetzt daran, zu entrümpeln und zu bereinigen. Deshalb hat man es herausgenommen. In der Praxis hat es aber überhaupt keine Auswirkungen.

Bucher fragt, wie es aussieht, wenn ein Landwirt etwas verkauft und dafür ein Mehrfamilienhaus erstellt und vermietet.

Hofmann antwortet, damit eine Ersatzbeschaffung vorliegt, muss sie betriebsnotwendig sein. Die Reinvestition muss betrieblicher Natur sein. Noch gehört es nicht dazu, dass die Landwirte Mehrfamilienhäuser erstellen. Das ist eine betriebsfremde Investition und somit keine Ersatzbeschaffung. Im Gesetz steht der Begriff "Ersatzobjekt". Wenn man ein selbstbewirtschaftetes land- oder forstwirtschaftliches Grundstück verkauft und dafür ein Ersatzobjekt anschafft, muss dies notwendigerweise in der Land- oder Forstwirtschaft sein. Sonst ist es kein Ersatzobjekt, sondern einfach eine Investition des Erlöses bzw. eine Vermögensanlage.

Bucher fragt, wie es sich verhält, wenn jemand in einem Bauernhaus gewohnt hat und nun in einem Mehrfamilienhaus wohnt. Dann ist es auch ein Ersatz fürs Wohnen. Betriebsnotwendig ist es auch, denn der Chef muss ja irgendwo wohnen.

Hofmann antwortet, dann müsste man Art. 132 Abs. 1 Bst. f StG prüfen (Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft). Dann kann die betreffende Person den Erlös aus dem Wohnhaus nur soweit reinvestieren, als es für den Erwerb der Wohnung im Mehrfamilienhaus nötig ist.

Bucher fragt, ob dies auch gilt, wenn vorher beim Bauernhaus ein Stall angebaut war und dieser nicht ausschliesslich zu Wohnzwecken genutzt worden war.

Hofmann antwortet, den Erlös aus dem Stall kann man nicht als Ersatzbeschaffung ins Mehrfamilienhaus reinvestieren.

Bucher möchte ihren Antrag dann trotzdem stellen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Fragen gestellt werden.

Ziff. 3 Weitere Anpassungen

Ziff. 3.1 Steuerstrafverfahren

Keine Wortmeldungen

Ziff. 3.2 Entrümpelung

Keine Wortmeldungen



Ziff. 4 Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

Rombach möchte die Motion nicht einfach fahren lassen, sondern hätte noch gerne einige Präzisierungen. In der Botschaft ist erwähnt, dass es Veränderungen gegeben hat. Wer hat heute die Kompetenz, Weisungen und Merkblätter herauszugeben, ist es die SSK oder der Kanton?

Regierungsrat Gehr antwortet, dass er das Thema in der Eintretensdiskussion bereits erwähnt hat. Natürlich macht die SSK Empfehlungen. Daran ändert sich nichts. Aber die Empfehlungen werden nicht automatisch übernommen. Das ist das Wichtigste. Hier hat es eine Klärung gegeben. Im Prinzip hat man eine Vereinbarung über konkrete Massnahmen getroffen, wie die Kommunikation und Information betreffend SSK erfolgt. Weiter wurde geregelt, wie der Einbezug oder das Zusammenspiel mit der Finanzdirektorenkonferenz ist. Die FDK ist jetzt bei der SSK immer dabei. Auch die Verbände sind immer dabei, was entscheidend ist. Damit ist auch sichergestellt, dass die Anliegen der Kantone in Bezug auf die Gesetzgebung einerseits bei der SSK Gehör findet, andererseits die Kantone sensibilisiert sind, was sie ins kantonale Recht übernehmen bzw. was sie selber zur Anwendung bringen. Es ist kein Automatismus. Vorher hat man einen Automatismus gesehen, und mit der Motion wollte man einen Riegel schieben, indem im Prinzip immer der Gesetzgeber entscheiden soll. Die Regierung hat vorher schon gesagt, dass es keinen Automatismus gibt und das war auch so. Aber jetzt hat man es noch formell auf der Vereinbarungsebene geklärt und auch in Absprache mit der Finanzdirektorenkonferenz und den Verbänden klar darauf eingewirkt, dass das, was geschehen ist, nicht mehr passiert.

Der **Kommissionspräsident** meint zusammenfassend, dass somit die Flügel gestützt wurden.

Regierungsrat Gehr bestätigt dies. Der Bundesrat hat eine entsprechende Antwort auch auf den Antrag Büttiker gegeben. Es gab auch noch andere Anträge. Auf Bundesebene ist nachher ziemlich Ruhe eingekehrt. Auch in den Kantonen gab es verschiedene Vorstösse. St.Gallen war der einzige Kanton, der eine solche Motion gutgeheissen hat. In den anderen Kantonen hat das Zuwarten auf die Abmachungen genügt, damit die Frage nicht mehr weiter verfolgt worden ist.

Friedl ist der Auffassung, dass man mit den getroffenen Massnahmen einen guten Weg gefunden hat. Die Einhaltung der Gewaltentrennung ist wichtig. Hier hat man einen gangbaren Weg. Gemäss Friedl kann die Motion damit abgeschrieben werden.

Scheitlin kann den dargelegten Ausführungen folgen. Man hat das Problem erkannt. Es war gut, dass es die Motion gegeben hat. Mit den getroffenen Vereinbarungen sind die Voraussetzungen geschaffen worden, damit der Automatismus ausgeschaltet wird.

Thalmann fragt, warum jetzt nicht der ordentliche Weg der Abschreibung durch die staatswirtschaftliche Kommission gegangen wird.



Regierungsrat Gehrer antwortet, dass man sich diese Frage tatsächlich stellen kann. Man hat es sich auch überlegt. Es ist nicht gerade das übliche Verfahren. Aber es ist auch nicht das Übliche, dass man eine gutgeheissene Motion im Nachhinein nicht bearbeiten will und zur Abschreibung empfiehlt. In der Regierung ist man zum Schluss gekommen, dass diese Kommission, die sich auch mit der Vorlage und den Begründungen auseinandersetzt, über die Abschreibung der Motion befinden soll und nicht etwa die staatswirtschaftliche Kommission, die von der vorliegenden Frage zu weit entfernt ist. Es wurde auch mit der Staatskanzlei abgesprochen. Diese hielt beide Varianten für denkbar. Materiell schien es der Regierung richtig, es so zu machen.

Thalmann äussert sich aufgrund der Begründung in der Botschaft und der Ausführungen von Regierungsrat Gehrer dahingehend, dass die SVP der Abschreibung der Motion zustimmen kann.

Regierungsrat Gehrer erklärt, dass er auch im Kantonsrat noch speziell auf dieses Thema eingehen wird.

Der **Kommissionspräsident** führt aus, dass es ein Kommissionsanliegen ist, dass die Voten klar vor dem Parlament begründet werden. Denn es ist wirklich sehr speziell, dass eine Motion überwiesen wurde und die Kommission sie jetzt beerdigen will. Das braucht eine gute Begründung. Er ist froh um diesen Hinweis von Gehrer.

Abstimmung:

Für Abschreibung der Motion:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Damit hat sich die Kommission für die Abschreibung der Motion ausgesprochen.

Gemäss dem **Kommissionspräsidenten** soll man innerhalb der Fraktion die Beweggründe für das Abschreiben der Motion erklären.

Ziff. 5 Finanzielle Auswirkungen

Keine Wortmeldungen

Ziff. 6 Antrag

Keine Wortmeldungen

Gesetzesartikel

Der **Kommissionspräsident** erklärt, dass die Anträge an der passenden Stelle vorgebracht werden können. Er fragt Chandiramani, ob er betr. Wertpapiere einen Antrag stellen wird.



Chandiramani antwortet, er hat Rücksprache mit seinen Kollegen genommen. Heute will man keinen Antrag stellen. Das Ganze wird nochmals genauer studiert. Allenfalls gibt es im Rat graue Blätter.

Der **Kommissionspräsident** sagt zu Thalmann, dass ein Anliegen beim Kinderbetreuungskostenabzug vorhanden war.

Thalmann antwortet, dass heute auch kein Antrag gestellt wird. Man will heute kein Abstimmungsergebnis. Es soll die Möglichkeit geben, dass sich andere Fraktionen in dieser Frage bewegen können. Weiter will man noch Informationen einholen, was für finanzielle Auswirkungen dies hat. Sicher wird man noch nachsehen, wie dies der Kanton Thurgau geregelt hat. Unter diesen Voraussetzungen wird man sich vorbehalten, im Rahmen der Ratsverhandlungen einen Vorstoss zu bringen.

Friedl hat jetzt ein bisschen Mühe damit. Jetzt sitzt man in einer Kommission. Friedl hätte gerne, dass man jetzt nicht Anträge für das Gesamtplenarium ankündigt, sondern hier stellt, damit man sie hier bearbeiten kann. Sonst kann man sie jetzt schon wieder aus dem Rat zurück in die Kommission nehmen.

Imper schliesst sich Friedl an. Die vorberatende Kommission setzt sich mit den Sachgeschäften auseinander. Zumindest will Imper wissen, wie der Antrag überhaupt aussieht. Denn man muss das dann mit den Fraktionen prüfen. Es geht nicht an, lediglich die Botschaft der Regierung zu beraten und jede Fraktion sagt, dass man sich Anträge vorbehält. Ein Stück weit muss man sich schon mit der Sache auseinandersetzen.

Thalmann begründet seine Haltung damit, dass die finanziellen Auswirkungen momentan nicht abschätzbar sind. Deshalb behält man es sich vor. Aber sicher bekommen es die anderen vor den Fraktionssitzungen, wenn es diesbezüglich Anträge gibt.

Der **Kommissionspräsident** sagt, es geht primär um den Kinderbetreuungskostenabzug. Das ist der sensible Punkt. Gibt es da Antworten?

Regierungsrat Gehrler erklärt, bezüglich des Eigenbetreuungsabzuges kann man die ungefähren Auswirkungen mitteilen. Die Zahlen sind vom V. Nachtrag her bekannt. Bei einem Abzug von Fr. 1'000 ist die einfache Steuer Fr. 5,4 Mio., bei einem Abzug von Fr. 2'000 Fr. 10,7 Mio. und bei einem Abzug von Fr. 3'000 ist die einfache Steuer Fr. 16,1 Mio.

Friedl sagt, dass bei Fr. 16,1 Mio. einfache Steuer es somit um rund Fr. 40 Mio. geht.

Wild gibt zu bedenken, dass sich für Gemeinden im ländlichen Raum die Auswirkungen bei den Steuerausfällen verstärken würden. Wild hat alleine mit den Kinderabzügen, die jetzt zusätzlich gemacht werden können, riesige Steuerausfälle. Ein Bauer mit vier Kindern zahlt praktisch keine Steuern mehr. Das kann man so sagen. Die Auswirkungen sind verschieden, je nachdem, ob es um urbane oder ländliche Gebiete geht. Daran müsste man auch denken.



Der **Kommissionspräsident** dankt für diesen Hinweis und möchte jetzt artikelweise durchgehen.

Art. 2

Keine Wortmeldungen

Art. 14

Imper hat noch ein generelles Anliegen. Er wäre dankbar gewesen, wenn man den bisherigen Gesetzestext beigelegt hätte. Dann könnte man auf einen Blick sehen, was sich ändert. In früheren Kommissionssitzungen ist teilweise noch die aktuelle Fassung beigelegt. Das wäre hilfreich.

Regierungsrat Gehrler gibt Imper Recht.

Art. 16

Keine Wortmeldungen

Art. 17

Der **Kommissionspräsident** sagt, dass es jetzt eine Erläuterung braucht, was im aktuellen Art. 17 steht.

Hofmann erklärt, dass Art. 17 bei Steuerauscheidungen die Berücksichtigung von Verlusten bzw. die Nachsteuererhebung regelt. Was von Art. 17 noch nötig ist, ist neu im Art. 16 enthalten.

Art. 30

Keine Wortmeldungen

Art. 30bis

Keine Wortmeldungen

Art. 30ter

Keine Wortmeldungen

Art. 37

Keine Wortmeldungen



Art. 45

Chandiramani hat eine Frage zu den Abzügen. Und zwar gibt es eine Ungleichbehandlung bei den Lohnausfallversicherungen. Wenn man in einer Firma arbeitet, hat man Abzüge für AHV, Pensionskasse usw. und auch für die Lohnausfallversicherung. Das ist auf dem Lohnausweis und wird genehmigt. Wenn man selbständig ist (Arzt, Anwälte, Handwerker) und eine Lohnausfallversicherung hat, dann fällt es unter den Maximalabzug von Fr. 2'400 bzw. für Verheiratete Fr. 4'800 (Versicherungsprämienabzug). Warum ist dies unterschiedlich? Kann man hier keine Gleichbehandlung machen?

Friedl sagt, als Selbständigerwerbender kann man das doch in der Geschäftsbuchhaltung verbuchen.

Chandiramani führt aus, es gibt die Arbeitslosenversicherung und die private Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit. Bei letzteren gibt es eine Ungleichbehandlung.

Der **Kommissionspräsident** bemerkt dazu, dass es um eine technische Frage geht. Er fragt Chandiramani, ob er damit einverstanden ist, dass das Steueramt ihm die Frage beantwortet.

Chandiramani ist damit einverstanden.

Der **Kommissionspräsident** fragt nach Anträgen.

Bucher hat zwei Anträge. Der erste Antrag betrifft die Maximalgrenze bei Bst. i. Die SP beantragt, diese auf Fr. 10'000 festzulegen, und zwar sowohl für Einzelsteuerpflichtige als auch für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten.

Der **Kommissionspräsident** ergänzt, dass es bei Ehegatten somit zu einer Reduktion von Fr. 20'000 auf Fr. 10'000 kommen würde.

Widmer gibt zu bedenken, dass dies zu einer Benachteiligung für verheiratete Paare führen würde. Das braucht man nicht. Was die Regierung vorschlägt, ist so zu belassen.

Friedl führt aus, dass man bei einem Abzug für Ehepaare von Fr. 20'000 Leute entlastet, wo es nicht nötig ist. Wenn man andere Spenden macht, hat man den Spendenabzug. Dieser ist auch festgelegt. Bei den Parteien sollte es das Gleiche sein.

Scheitlin überrascht, dass dieser Antrag gerade von der SP kommt. Denn es geht darum, dass man die Frau stärken will, bzw. die beiden Ehegatten in sich stärken will. Es geht um die Selbständigkeit der Frau, die auch Fr. 10'000 abziehen können soll. Der Antrag der SP ist klar abzulehnen, er stellt eine Benachteiligung von Ehegatten dar.



Bucher sagt, der SP geht es auch um die Höhe. Fr. 20'000 ist ein sehr hoher Betrag, der zu spürbaren Entlastungen führen kann. Es ist auch die Frage, ob man sich dies leisten kann.

Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen.

Abstimmung

betr. Antrag der SP auf Reduktion der abziehbaren Zuwendungen an Parteien von Fr. 20'000 auf Fr. 10'000 für Ehegatten:

Für den Antrag der SP:	2
Dagegen:	13
Enthaltung:	0

Der Antrag der SP wurde somit abgelehnt.

Der **Kommissionspräsident** fragt nach dem zweiten Antrag.

Bucher führt aus, es geht darum, dass das Steueramt die Informationen über die Zuflüsse bereits hat. Jetzt kann man endlich zur Offenlegung resp. zur Verbesserung der Transparenz beitragen, indem man eine solche Liste veröffentlichen würde. Die SP schlägt eine Grenze von Fr. 1000 vor. Es ist nicht eine Meldepflicht in dem Sinne, sondern man führt eine Liste über Zuwendungen an Parteien, die den Betrag von Fr. 1'000 übersteigen.

Der **Kommissionspräsident** liest den Antrag der SP vor. Neuer Absatz nach Art. 45 Abs. 1 Bst. i StG:

"Die Kantonale Steuerverwaltung führt eine Liste über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne dieser Bestimmung, welche den Betrag von Fr. 1000.- übersteigen. Die Liste enthält Informationen über die Höhe und Herkunft der Beiträge an die einzelnen Parteien und wird der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht."

Regierungsrat Gehr wendet ein, dass die Regelung systematisch wohl am falschen Ort wäre. Wo es genau hingehört, müsste man diskutieren. Vor allem aber denkt Gehr, dass es keine Aufgabe der Steuerverwaltung ist, eine solche Liste zu führen. Wenn man es schon machen will, dann müsste man die Parteien verpflichten, diese Informationen bekannt zu geben. Aber dass man es zuerst bei den Gemeinden herausuchen muss und dann noch beim Kantonalen Steueramt, ist abzulehnen. Gehr würde sich entschieden dagegen wehren.

Bucher wendet ein, dass dies gleichzeitig als Kontrolle dient. Es ist wie eine Meldung, die das Gemeindesteuernamt an die Kantonale Steuerverwaltung macht über die Beiträge, die bei ihnen in den Steuererklärungen abgezogen worden sind. Diese Meldung dient dann gleichzeitig auch der Überprüfung, ob die von den Parteien eingereichten Steuererklärungen korrekt sind.



Thalmann macht geltend, dass die Querkontrolle ohnehin stattfindet. Sie findet bei ihm in der Unternehmung auch statt. Es kommt auch immer wieder vor, dass ein Beleg, den er ausweist, auf der anderen Seite der Kontrolle dient. Von daher erzeugt man da gar nichts im positiven Sinn.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind und lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmung

betr. Antrag der SP auf Veröffentlichung von Zuwendungen an Parteien über Fr. 1'000 durch das Kantonale Steueramt:

Für Antrag SP:	2
Dagegen:	12
Enthaltung:	1

Damit hat die Kommission den Antrag der SP abgelehnt.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob zu diesem Artikel weitere Anträge vorhanden sind. Dies ist nicht der Fall.

Art. 50

Friedl beantragt, dass Art. 50 Abs. 5 (Halbsatzverfahren) gestrichen wird. Das Halbsatzverfahren ist der SP ein Dorn im Auge.

Würth kann dem Antrag so nicht zustimmen. In der Regel kommt es nicht gut heraus, wenn man in einer Vorlage Themen, die man nicht behandelt hat, kurzerhand streicht. Man hat die Grundlagen nicht und kennt auch die Auswirkungen nicht. Das ist ein Handstreich. Würth hat auch seine Vorbehalte und hat das vorher dargelegt. Wenn man das machen möchte, muss man auch den Weg der Motion wählen. Wenn sie überwiesen wird, gibt es eine saubere Auslegeordnung. Dann hat man eine Basis zum Abstimmen. Aber jetzt das Halbsatzverfahren aus der Hüfte abzuschliessen, scheint für Würth nicht richtig zu sein.

Scheitlin kann dem Antrag auch nicht zustimmen. Hier behandelt man eine Vorlage, die vor allem den Nachvollzug von Bundesrecht zum Gegenstand hat. Die Abschaffung des Halbsatzverfahrens ist eine grundsätzliche Angelegenheit, die einer anderen Diskussionsbasis bedarf. Man müsste hier motionieren.

Friedl kann nachvollziehen, dass die Auswirkungen nicht auf dem Tisch liegen. Sie zieht den Antrag zurück und die SP wird eine Motion bringen. Eine Kommissionsmotion macht keinen Sinn.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Anträge zu Art. 50 gestellt werden.



Art. 56

Widmer fragt, was in den Abs. 3 und 4 neu ist.

Hofmann antwortet, dass diese beiden Absätze verschoben wurden und deshalb fett sein müssen.

Lorenz weist darauf hin, dass in Art. 56 Abs. 2 von einem "angemessenen" Einschlag die Rede ist. Sie findet diese Formulierung in einem Gesetz nicht präzise.

Hofmann erklärt, dass dies ändern kann. Im Moment sind es 30 %. Und man ist gesamtschweizerisch der Meinung, dass man einen Einschlag von 30 % gibt wie bei einer Minderheitsbeteiligung. Das geht zurück auf die Wegleitung zur Aktienbewertung.

Art. 74

Keine Wortmeldungen

Art. 75

Keine Wortmeldungen

Art. 80

Keine Wortmeldungen

Art. 106

Keine Wortmeldungen

Art. 117

Keine Wortmeldungen

Art. 117bis

Keine Wortmeldungen

Art. 130

Keine Wortmeldungen



Art. 132

Bucher stellt den Antrag, bei Bst. d und e den Zusatz "mit gleicher Funktion" nicht zu streichen. Es geht um die Ausweitung des Begriffs des Ersatzobjekts. Das sind die hartnäckigen Fragen, die sie vorher gestellt hat. Die Ausweitung soll nicht vorgenommen werden. Die SP ist sich zwar bewusst, dass in der Praxis eine gewisse Lockerung bereits besteht. Aber es gibt keinen Grund, dies ins Gesetz zu schreiben.

Widmer bekämpft den Antrag von Bucher. Die Thematik beim Übergang von Betrieben ist relativ komplex. Es gibt eine komische Regelung im Kanton St.Gallen. Heute gibt es sogar Fälle, wo der landwirtschaftliche Betriebsinhaber sein altes Haus des Betriebs nicht einmal renovieren durfte und sogar in die Bauzone wohnen gehen musste. Das ist ein ganz spezieller Fall, der schon mehrmals vorgekommen ist. Da muss man ein bisschen weiter denken.

Der **Kommissionspräsident** fragt Bucher, wie der Antrag genau heisst.

Bucher antwortet: Der Antrag lautet auf "nicht streichen".

Abstimmung

betr. Antrag der SP, in Art. 132 die Streichungen nicht vorzunehmen:

Für den Antrag der SP:	2
Dagegen:	13
Enthaltungen:	0

Damit hat die Kommission den Antrag der SP abgelehnt.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob weitere Wortmeldungen zu Art. 130 und 132 gewünscht sind. Dies ist nicht der Fall.

Art. 174

Friedl fragt, ob der Art. 174 StG allenfalls geeignet wäre für die Regelung der Offenlegung von Zuwendungen an Parteien.

Regierungsrat Gehrer fragt, ob man dies im Hinblick auf einen allfälligen Antrag im Kantonsrat abklären soll.

Friedl bejaht. Man hat sich überlegt, wo es besser passt, im Art. 174 oder im Art. 45 und ist zum Schluss gekommen, dass der Art. 45 geeigneter wäre. Im Kantonsrat wird der Antrag sicher wieder gestellt.

Regierungsrat Gehrer erwidert, dass man somit der SP eine Empfehlung macht, wo es systematisch am ehesten passen würde.



Der **Kommissionspräsident** präzisiert, dass dies ein Wunsch der SP ist und nicht der Kommission.

Art. 184

Keine Wortmeldungen

Art. 200

Keine Wortmeldungen

Art. 246

Keine Wortmeldungen

Art. 268

Keine Wortmeldungen

Art. 282, 285 – 316

Keine Wortmeldungen

Ziff II. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Keine Wortmeldungen

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass man somit mit der Beratung durch ist. Zu behandeln sind noch die Schlüsselaufgaben.

Friedl erinnert daran, dass noch über die Vorlage abzustimmen ist.

Der **Kommissionspräsident** kommt zur Abstimmung über die Vorlage.

Gemäss **Friedl** hat man jetzt die Vorlage durchbesprochen und die Kommission hat gesehen, wo die Anliegen der SP sind. Die SP anerkennt, dass in der Vorlage einiges an Nachvollzug von Bundesrecht vorhanden ist. Aber Art. 50 ist für die SP ein zentraler Artikel und sie hat dagegen auch das Referendum ergriffen. Diesen Art. 50 will man nicht einfach auf diesem Weg legalisieren, man wird sich im Rat dazu äussern.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob weitere Wortmeldungen gewünscht sind. Dies ist nicht der Fall. Er schreitet zur Schlussabstimmung.



Schlussabstimmung:

Für die Vorlage:	13
Dagegen:	0
Enthaltung:	2

Damit hat die Kommission die Vorlage angenommen.

5 Berichterstattung / Medienmitteilung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Die vorberatende Kommission verzichtet darauf, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

6 Varia

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob noch Fragen oder Bemerkungen zur Kommissionsarbeit von heute bestehen.

Widmer erklärt, die Botschaften sind relativ technisch und komplex. Die Darstellung der Gesetzesartikel alt/neu sollte künftig vermehrt in die Botschaften eingebaut werden. Dies gilt aber auch für das übergeordnete Recht. Man nimmt sehr viel Bezug auf das Bundesrecht. Es wäre gut, wenn man alt/neu darstellen könnte. Widmer würde das sehr dienen.

Regierungsrat Gehr nimmt das gerne auf. Der Einwand ist berechtigt. Es war eine Unterlassung, dass man es den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt hat. Nächstes Mal wird es anders sein.

Bucher hat noch eine Anschlussbemerkung. Die Botschaft hat sie zwei Mal erhalten. Das ist eigentlich nicht nötig. Mit der Einladung ist die Botschaft nochmals zugestellt worden. Das hätte man sich sparen können.

Regierungsrat Gehr antwortet, dass es ein bisschen spät zugestellt worden ist. Aber in anderen Kommissionen ist man darauf aufmerksam gemacht worden, dass man mit der Einladung die Unterlagen nochmals zustellen soll.

Der **Kommissionspräsident** dankt den Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und spricht dem Finanzdepartement ein spezielles Kompliment aus. Hofmann hat



auf schwierige Fragen rasche Antworten gegeben. Das war sehr stark. Der Kommissionspräsident schliesst die Sitzung um 11.40 Uhr.

St.Gallen, 16. Januar 2012

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Paul Schlegel

Heinz Baumgartner

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)